

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 58 "Verwaltungszentrum II" - Änderung Nr. 3 -

Der am 18.12.1970 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58 setzt auf den Flurstücken Gem. Moselweiss, Flur 2, Nrn. 84/18, 84/25, 84/24, 84/20, 84/21, 84/8, 84/9, 84/10, 84/11 und 84/12 eine Gemeinbedarfsfläche fest. Nachdem die ursprüngliche Absicht, hier eine Schule unterzubringen, wegen des hierfür fehlenden Bedarfs aufgegeben worden ist, soll der Plan geändert und diese Flächen jetzt der allgemeinen Gebietsnutzung zugeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer grösseren Baumassnahme auf dem benachbarten Grundstück des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung soll ausserdem die Situation auf dem kleinen Flurstück Gemarkung Moselweiss, Flur 2, Nr. 107/38 mit bereinigt und die im Kurvenbereich der Ferdinand-Sauerbruch-Strasse liegende dreieckige Verkehrsfläche dem angrenzenden Baugrundstück zugeschlagen werden. Die Baugrenze wird dem Kurvenverlauf der Strasse angepasst.

Um die späteren Projekte nicht mit den konkreten Zufahrtsfestsetzungen vorzubelasten, werden die im Plan festgesetzten Zufahrten aufgehoben. An ihre Stelle treten die allgemein gültigen Textfestsetzungen.

Durch diese Änderung entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

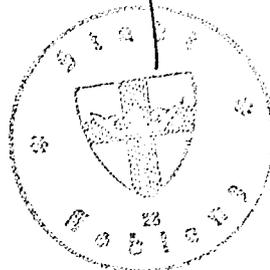
Koblenz, 04. 07. 1986

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

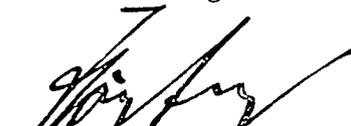


Bürgermeister



erneut ausgefertigt:
Koblenz, 15.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister